

Gericht

Verwaltungsgerichtshof

Entscheidungsdatum

10.05.1965

Geschäftszahl

1421/64

Rechtssatz

Weder die lange Dauer eines Verwaltungsverfahrens noch ein zwischen dem Abschluß des Beweisverfahrens und der Bescheiderlassung liegender langer Zeitraum vermag an sich die Rechtswidrigkeit eines Bescheides zu begründen, sondern nur allenfalls eine Mangelhaftigkeit (Ergänzungsbedürftigkeit) des Verfahrens. Ändert sich daher zwischen dem Abschluß des Ermittlungsverfahrens und der Erlassung des Bescheides der Sachverhalt ist dies in dem gegen den Bescheid zulässigen ordentlichen oder außerordentlichen Rechtsmittel geltend zu machen.